



## Die Schweizer Verrechnungssteuer beeinträchtigt die internationale Wettbewerbsfähigkeit.

Sie kann verbessert werden, indem der Fokus auf deren Sicherungszweck für private Schweizer Steuerpflichtige gelegt wird.

**D**ie Reformen des Steuerstrafrechts und der Verrechnungssteuer wurden im Vorfeld der Abstimmung über die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» zurückgestellt. Nun scheint jedoch ein Rückzug dieser Initiative wahrscheinlich, falls der Bundesrat definitiv auf die Reform des Steuerstrafrechts verzichtet. Zudem soll die Verrechnungssteuer durch eine Steuer ersetzt werden, die von den Banken auf den Zinserträgen erhoben wird; so verlangt es eine parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N). Die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken begrüsst diese Entwicklung.

Nachstehend ein kleiner historischer Rückblick: Die Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» wurde vor mehr als vier Jahren als Antwort auf den Entwurf zur Revision des Steuerstrafrechts von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf lanciert. Die Revision verlangte, dass die Steuerbehörden in sämtlichen Fällen von Steuerhinterziehung, und nicht nur in schweren Fällen, Bankinformationen erhalten können. Um dies zu verhindern, lancierte ein überparteiliches Komitee eine Volksinitiative zur Verankerung des Status Quo in der Bundesverfassung.

Bei der eingehenden Prüfung des Initiativtextes stellte sich allerdings heraus, dass die Initiative restriktiver als die aktuelle Praxis wäre, da sie den Schweizer Steuerbehörden

zusätzliche Restriktionen in Bezug auf die Ermittlungsmöglichkeiten auferlegen würde.

### Verbesserter Gegenvorschlag

Zu diesem Zeitpunkt nahm der Nationalrat die Erarbeitung eines Gegenentwurfs in die Hand, der dem Status Quo besser Rechnung trägt. Dieser wurde von der grossen Kammer genehmigt, nicht jedoch von der kleinen. Auch der Bundesrat, die Schweizerische Bankiervereinigung und economiesuisse sprachen sich gegen die Initiative und den – verbesserten – Gegenentwurf aus. Die Gegner argumentieren, dass eine Festschreibung des aktuellen Steuergesetzes in der Bundesverfassung keinen Vorteil bringt und die ehrlichen Steuerzahler nicht besser schützt, während die Privatbanken die Ansicht vertreten, dass die Bürger und Bürgerinnen über die Art der Sicherung ihrer Steuerpflichten entscheiden sollten.

Die eigentliche Frage, die durch diese Initiative aufgeworfen wird, ist jedoch der Übergang zum automatischen Informationsaustausch in der Schweiz bzw. zur automatischen Meldung bestimmter Wertschriftenerträge an die Steuerbehörden. Dieser würde das Ende des Bankgeheimnisses in Steuersachen in der Schweiz bedeuten – ein Wechsel, der von keinem internationalen Standard verlangt wird. Die Gross- und Retailbanken befürworten einen solchen Wechsel, da er in ihren Augen einfacher, weniger riskant und weniger kostspielig als die Erhebung einer



Steuer wäre. Die Privatbanken sind im Gegensatz dazu bereit, die Privatsphäre ihrer Kunden weiter zu schützen.

### Ein neuer Weg

Die Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben der beiden Kammern haben eine elegante Lösung gefunden, um ihre Meinungsverschiedenheiten beizulegen, indem sie beide eine Motion für einen definitiven Verzicht auf die Revision des Steuerstrafrechts an den Bundesrat überwiesen haben. Der Bundesrat erklärte sich schon zur Annahme dieses Vorhabens bereit. Damit könnte die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» zurückgezogen werden, da ihr Zweck erfüllt wäre. Der einzige Nachteil dieser Lösung besteht darin, dass nicht bekannt ist, wie das Volk über eine automatische Meldung der Zinserträge denkt.

Denn diese Frage wird sich im Rahmen der Verrechnungssteuerreform erneut stellen. Es braucht diese Reform, damit die Schweizer Unternehmen in der Schweiz Kapital aufnehmen können. Zurzeit müssen sie es im Ausland beschaffen, in Ländern, die keine Quellensteuern auf Zinsen erheben, die sie an ihre Gläubiger zahlen, denn die Schweiz bildet mit ihrem Verrechnungssteuersatz von 35% auf Zinszahlungen eine Ausnahme. Die meisten anderen Länder haben einen solchen Steuerrückbehalt abgeschafft, um ihren Kapitalmarkt nicht zu beeinträchtigen.

Die WAK-N hat daher eine parlamentarische Initiative<sup>1</sup> mit dem Ziel eingereicht, die Verrechnungssteuer auf Zinsen aus Obligationen und Geldmarktpapieren durch eine Steuer zu ersetzen, die von den Zahlstellen (vor allem den Banken) erhoben wird.

Denn diese wissen im Gegensatz zu den Emittenten, an wen die Zinsen gezahlt werden. Sie sind in der Lage, zwischen ausländischen Kunden, deren Erträge automatisch an ihr Wohnsitzland gemeldet werden, und Schweizer Kunden zu unterscheiden. Und bei den Schweizern können sie zwischen juristischen Personen, für die den Steuerbehörden mehr Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, und natürlichen Personen unterscheiden. Letztlich müssten die Banken nur für in der Schweiz domizilierte Personen eine Sicherungssteuer erheben. Im Weiteren wird in der Initiative zu Recht hervorgehoben: «Von einem freiwilligen Meldesystem ist abzusehen. Dadurch wird die Gefahr beseitigt, dass Steuerpflichtige, welche sich gegen ein Meldesystem aussprechen, unter Steuerhinterziehungsverdacht gelangen.»

Die Initiative der WAK-N geht zwei weitere wichtige Punkte an: Die Haftung der Zahlstellen muss beschränkt werden, auch im Fall von Erhebungsfehlern, und die Zahlstellen müssen wie die Arbeitgeber für die Erhebung der Quellensteuer angemessen entschädigt werden. Diese beiden Punkte werden im Übrigen auch im Bericht der Expertengruppe Brunetti von 2014 über die Finanzmarktstrategie<sup>2</sup> aufgeführt.

### Konformität mit Bundesrecht

Die Idee einer automatischen Meldung der Zinserträge wird mit Sicherheit wieder aufs Tapet kommen. Ein jüngeres Urteil des Genfer Verfassungsgerichts lässt jedoch darauf schliessen, dass eine solche Meldung im Widerspruch zu Artikel 43 des Steuerharmonisierungsgesetzes stehen könnte. Dort heisst es in Absatz 2: «Reicht der Steuerpflichtige

die Bescheinigung trotz Mahnung nicht ein, so kann die Steuerbehörde diese vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt gewahrt.» Der Genfer Gesetzgeber wollte die Arbeitgeber dazu zwingen, der Steuerbehörde eine Kopie des Lohnausweises seiner Arbeitnehmer vorzulegen. Aufgrund einer entsprechenden Klage hat das Genfer Verfassungsgericht<sup>3</sup> jedoch entschieden, dass dies unmöglich ist, solange dem Steuerpflichtigen keine Mahnung zugestellt wurde. Die Tatsache, dass zehn Kantone so vorgehen, bedeutet nicht, dass das Bundesrecht eingehalten wird. Und so sollte auch eine Bank keine Daten an die Steuerbehörde übermitteln, solange der Steuerpflichtige nicht persönlich mit einer Mahnung dazu aufgefordert wurde.

Fazit: Die parlamentarische Initiative der WAK-N ist ein intelligenter Vorschlag, mit dem die Interessen der Wirtschaft und der Schweizer Tradition in Einklang gebracht werden können. Für die Schweizerischen Privatbanken ist Vertrauen besser als unzählige Kontrollen.

<sup>1</sup> Parlamentarisches Geschäft Nr. [17.494](#)

<sup>2</sup> Schlussbericht vom 5. Dezember 2014

<sup>3</sup> Urteil vom 30. Oktober 2017, Bericht in der Tribune de Genève vom 1. November 2017